Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Mittel- und Neulatein als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBI. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Mittelund Neulatein in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3 Sprachanforderungen und –nachweise

(1) Lateinkenntnisse in der Regel im Umfang des Latinums sind bis zur Anmeldung eines der nachfolgend genannten Fachmodule:

Mittel-/Neulatein I (MNLat 300)

Mittel-/ Neulatein II (MNLat 310)

Mittel-/ Neulatein IV (MNLat 320)

Mittel-/Neulatein V (MNLat 330)

nachzuweisen.

- (2) Voraussetzung ist weiterhin eine moderne Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis:
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.

(3) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen 4.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

⁴ Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Ergänzungsfach Mittel- und Neulatein setzt neben der Literatur- und Geistesgeschichte einen starken Schwerpunkt auf die praktische Arbeit am alten Buch. Die Studierenden werden befähigt, lateinische Handschriften zu lesen sowie deren Entstehungsort und -zeit zu bestimmen. Ferner gewinnen Sie Einsicht in die Geschichte der lateinischen Sprache von der Antike über das Mittelalter bis ins Zeitalter des Humanismus. Zudem wird ihnen ein Überblick über die Entwicklung literarischer Ausdrucksformen, Stoffe und Stile vom Altertum bis zur Ausbildung der europäischen Literaturen vermittelt. Die Absolventen sind mit den Grundproblemen des Faches vertraut und können zu wissenschaftlichen Fragestellungen eine eigene Position einnehmen.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem "European Credits Transfer and Accumulation System" (ECTS). Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Mittel- uns Neulatein in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und formen
- (3) Das Studium im Ergänzungsfach Mittel- und der Neulatein im Umfang von 60 LP besteht aus 6 Pflichtmodulen (je 10 LP). Im ersten Studienjahr wird das Modul "Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit" (MNLat 200) und das Modul "Mittel-/ Neulatein I (Buch- und Schriftkunde)" (MNLat 300), ab dem zweiten Studienjahr das Importmodul "Lateinische Sprachkompetenz (Lat 320), im zweiten und dritten Studienjahr die Fachmodule "Mittel-/ Neulatein II (Literatur)" (MNLat 310), "Mittel-/ Neulatein IV (Metrik/ Rhythmik)" (MNLat 320) und "Mittel-/ Neulatein V (Sprachgeschichte)" (MNLat 330) absolviert.

Modulübersicht:

Widdle Colonia		
Modulcode	Titel	LP
	Einführung in die Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neu-	
MNLat 200	zeit	10
MNLat 300	Mittel-/Neulatein I (Buch- und Schriftkunde)	10
MNLat 310	Mittel-/Neulatein II (Literatur)	10
MNLat 320	Mittel-/ Neulatein IV (Metrik/ Rhythmik)	10
MNLat 330	Mittel-/Neulatein V (Sprachgeschichte)	10
Lat 320	Lateinische Sprachkompetenz	10

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MNLat 310	MNLat 200, Sprachkenntnisse gem. Modulkatalog
MNLat 320	MNLat 200
MNLat 330	MNLat 200

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*learning agreement*) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8 Modulbeschreibungen

- (1) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9 Praxismodul

Ein Praxismodul ist nicht vorgesehen.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Mittel- und Neulatein ab Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke Rektor der Friedrich-Schiller-Universität